

42305



Satzungen

des Politischen und wirtschaftlichen
Vereines der Deutschen Sloweniens
mit dem Sitze in Maribor.

§ 1.

Der Name des Vereines ist: Politischer und wirtschaftlicher Verein der Deutschen in Slowenien.

§ 2.

Zweck des Vereines ist:

a) die Aufklärung der Deutschen Sloweniens in politischen, nationalen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und Wahrung ihrer völkischen und wirtschaftlichen Rechte, nach dem Grundsatz: „Staatstreue und Volkstreue“;

b) die Sorge für den wirtschaftlichen Fortschritt aller Stände und die Unterstützung zur Hebung des Wohlergehens der Deutschen Sloweniens.

§ 3.

Der Erreichung dieses Vereinszweckes sollen folgende Mittel dienen:

- a) Generalversammlungen;
- b) Ausschusssitzungen;



N 25004

e) Vereinsversammlungen in den verschiedenen Orten Sloweniens, auf welchen mittels lehrreicher Vorträge allgemeine Angelegenheiten erörtert werden sollen, die sich auf politische, nationale und wirtschaftliche Angelegenheiten beziehen;

d) belehrende Schriften, die in Zeitungen oder Sonderabdruck zum Abdrucke gelangen;

e) der Verein kann in den verschiedenen Ortschaften auch Volksbüchereien errichten;

f) dem Vereine steht das Recht zu, in verschiedenen Orten des Landes Unterhaltungen mit Gesang, Musik und Theater Vorstellungen, sowie mit unterhaltenden und lehrreichen Vorträgen zu veranstalten;

g) der Verein wird sich an den Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Provinzwahlen, sowie an den Wahlen für das Volksparlament beteiligen, auf die Bevölkerung durch seine Mitglieder und Schriften belehrend einwirken und Kandidaten empfehlen, wobei er auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung, welche er durch seine Vertrauensmänner in Erfahrung bringen wird, Rücksicht nehmen wird;

h) der Verein wird die Wünsche der Bevölkerung in Petitionen bei der hohen Regierung, bei den Provinzial- und Reichsvertretungskörpern zur Kenntnis bringen oder dieselben in Form von Resolutionen (Beschlüssen oder Erklärungen) in den Zeitungen verlaublichen;

i) zur Hebung der Volkswirtschaft der Deutschen Sloweniens wird sich der Verein aller gesetzlich zulässigen Mittel bedienen.

Falls hiedurch irgendwelche Kosten entstehen sollten, werden dieselben aus den jährlichen Erträgen der Mitgliederbeiträge und freiwilliger Spenden gedeckt werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich fünf Dinar.

§ 4.

Der Verein ist errichtet durch Beitritt von mindestens 20 Mitgliedern und Wahl eines Ausschusses.

Mitglied kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen werden, sobald er sich bei der Leitung des Vereines meldet, der Ausschuß ihn aufnimmt und das Gesetz ihm den Zutritt zu einer politischen Vereinigung nicht verbietet.

Der Ausschuß kann die Aufnahme auch ablehnen, ohne daß er die Gründe der Ablehnung bekanntgeben müßte.

Der Ausschuß ist auch berechtigt, Mitglieder ohne Angabe des Grundes aus der Mitgliederliste zu streichen.

Falls ein Mitglied freiwillig aus dem Vereine austreten will, hat es dies der Vereinsleitung zu melden.

§ 5.

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

a) die vom Vereine herausgegebenen Schriften zu beziehen und sich Bücher aus den Vereinsbüchereien auszuleihen;

b) an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, bei denselben das Wort zu ergreifen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, an der Abstimmung teilzunehmen, sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

c) an Vereinszusammenkünften und Festen teilzunehmen, zu letzteren Gäste mitzubringen, die jedoch dem Vorstand des Vereines oder demjenigen Ausschußmitglied, das das Fest leitet, vorzustellen sind.

§ 6.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinszwecke zu unterstützen;
- b) die Versammlungs- und Ausschußbeschlüsse zu befolgen;
- c) neue Mitglieder zu gewinnen;
- d) die Jahresbeiträge zu bezahlen, Mitglieder, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag durch zwei Jahre nicht zahlen, werden gestrichen.

Ehrenmitglieder haben die sub a bis c angeführten Pflichten.

§ 7.

Leitung.

Die Vereinsgeschäfte führt aus:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Ausschuß.

§ 8.

Die Generalversammlung, deren Abhaltung drei Wochen vorher zu verlautbaren ist, findet mindestens jährlich einmal statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sobald es die Mehrheit des Ausschusses für notwendig erachtet.

Falls ein Mitglied bei der Generalversammlung einen besonderen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, stellen will, hat es diesen Antrag 14 Tage vorher dem Ausschusse bekanntzugeben, dem das Entscheidungsrecht darüber zusteht, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird oder nicht.

Die Tagesordnung bei der Generalversammlung, bezw. worüber verhandelt und abgestimmt wird, ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher durch die Presse kundzumachen.

Die Generalversammlung hat folgende Rechte:

a) sie wählt den Ausschuß, das heißt den Obmann, neun Ausschußmitglieder und fünf Stellvertreter;

b) sie entnimmt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer;

c) sie ändert nach Bedarf die Vereinsstatuten;

d) sie beschließt über die Auflösung des Vereines;

e) ernennt Ehrenmitglieder;

f) beschließt über alle Umstände, die der Ausschuß vor die Generalversammlung bringt.

Die Generalversammlung tagt in dem vom Ausschuß bestimmten Orte Sloweniens und zu dem vom Ausschusse festgesetzten Zeitpunkte.

Die Beschlüsse der Generalversammlung haben Rechtskraft, falls mindestens 15 Mitglieder an derselben teilnehmen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

Zur Aenderung der Satzungen ist jedoch zweidrittel Mehrheit und, damit die Auflösung des Vereines rechtskräftig wird, dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Falls bei gewöhnlichen Beschlüssen Stimmengleichheit herrscht, entscheidet der Vorstand oder Vorstandstellvertreter, falls letzterer die Versammlung leitet. Die Wahlen finden mündlich oder mittels Stimmzettel statt und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

§ 9.

Der Ausschuß besteht außer dem Obmann aus neun Mitgliedern und wird für ein Jahr gewählt. Bis zur Wahl des neuen Ausschusses führt der bisherige Ausschuß die Geschäfte. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Obmannstellvertreter, den Schriftführer und den Zahlmeister, nimmt Mitglieder auf und streicht dieselben und führt überhaupt alle Vereinsgeschäfte, insoweit dieselben nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zur Gültigkeit der Ausschußbeschlüsse ist erforderlich, daß bei der Sitzung außer dem Obmann, oder falls derselbe verhindert ist, einem Obmannstellvertreter noch vier Ausschußmitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Anwesenden für den Antrag stimmt.

Nach außenhin wird der Verein durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Obmannstellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Obmannstellvertreter vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Ausführung der Schreibarbeiten, dem Zahlmeister ist die Führung der Kassageschäfte anvertraut.

Im Falle des Hinscheidens eines Ausschußmitgliedes oder im Falle einer längeren Verhinderung eines solchen durch Krankheit oder ein anderes wichtiges Ereignis, tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, bezw. bis zur Beseitigung dieser Verhinderung, einer der Stellvertreter und zwar derjenige, dem der Besuch der Ausschußsitzungen am leichtesten möglich ist; darüber entscheidet der Ausschuß.

Ort und Stunde der Ausschußsitzungen bestimmt der Ausschuß selbst.

Der Ausschuß hat das Recht, in den verschiedenen Gemeinden aus dem Stande der dortigen Mitglieder Vertrauensmänner zu ernennen, die die Aufgabe haben, dem Ausschusse über die Vereinsangelegenheiten Bericht zu erstatten. Der Ausschuß beruft Generalversammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.

Der Ausschuß beruft auch Vereinsversammlungen ein und veranstaltet Vereinsfestlichkeiten in den verschiedenen Teilen Sloweniens.

Nach Ablauf der Zeit, für welche der Ausschuß gewählt ist, legt er der Generalversammlung Rechnung über seine Tätigkeit und seine Vermögensgebarung.

Schreiben, Kundmachungen und Protokolle haben Geltung, falls sie vom Obmann und dem Schriftführer oder vom Obmannstellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet sind.

§ 10.

Generalversammlungen u
leitet der Obmann, in desse
erste Obmannstellvertreter und im Falle Verhinderung
des letzteren der zweite Obmannstellvertreter. Zur
Veranstaltung und Leitung von Vereinsunterhaltungen
aber genügt irgend ein vom Ausschuß hiezu bevoll-
mächtigtes Ausschußmitglied.

§ 11.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern schlich-
tet ohne weitere Beschwerde ein eigens hiezu erwähltes
Schiedsgericht, in welches jede Partei je einen Schieds-
richter, der Ausschuß aber den Vorsitzenden wählt.

§ 12.

Der Verein wird aufgelöst, bezw. hört zu
bestehen auf:

- a) falls der Mitgliederstand unter zwanzig
herabsinkt;
- b) falls die Generalversammlung dies beschließt;
- c) im Falle der Auflösung durch die politische
Behörde.

In den ersten zwei Fällen entscheidet die
Generalversammlung über das Schicksal des Vereins-
vermögens, im dritten Falle aber übergibt der Kassier
das Vermögen irgend einer für Deutsche nützlichen
Vereinigung im Königreiche der Serben, Kroaten
und Slowenen.

ZA ČITALNICO